


Antrag auf Leistungen für Lernförderung gem. § 28 (5) Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Füllen Sie diesen Antrag bitte in Druckbuchstaben aus.

Dienststelle 	Tag der Antragstellung	Eingangsstempel
---	------------------------	-----------------

Nummer der Bedarfsgemeinschaft	_____
Name, Vorname (der Antragstellerin/des Antragstellers)	_____

A. Für

_____ (Name des Kindes) _____ (Vorname des Kindes) _____ (Geburtsdatum)

wird im Rahmen der Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II eine ergänzende angemessene Lernförderung beantragt.

Mein Kind soll bei folgender Einrichtung/Person Lernförderung erhalten: _____

B. Die unter „A.“ genannte Person besucht

eine allgemein- oder berufsbildende Schule

_____ (Name der Schule) _____ (Anschrift der Schule)

C. Ergänzende Angaben zur Lernförderung

Es werden Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht. ja nein

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller	Ort/Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller
-----------	--	-----------	--

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (vgl. auch Kapitel 18 des Merkblattes). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben. Sie erklären sich einverstanden, dass Ihre Daten zu Abrechnungszwecken der Leistungen für Bildung- und Teilhabe genutzt werden.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wichtige Hinweise:

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die beantragte Leistung kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

- Ergänzende angemessene Lernförderung:

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

Die Leistung wird grundsätzlich in Form einer Bildungskarte erbracht, mit der die Kosten über ein internetbasiertes Onlinesystem beglichen werden können.